

Satzung

future e.V. – verantwortung unternehmen

30.11.2006

Präambel

future wurde 1986 von verantwortungsvollen Unternehmern als Initiative mit dem Ziel gegründet den betrieblichen Umweltschutz zu fördern. Darin gründet die besondere Verantwortung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung.

Unter dem Leitbild „Nachhaltigkeit ist Zukunftsfähigkeit ist Wettbewerbsfähigkeit“ werden aktuelle und künftige Anforderungen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt aufgegriffen und zu praxisbezogenen unternehmerischen Lösungsvorschlägen und Marktchancen weiterentwickelt.

Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass langfristig angelegtes Handeln den Unternehmenswert besser sichert, als das Streben nach kurzfristiger Gewinnmaximierung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
future e.V. – verantwortung unternehmen
- (2) Der Verein ist unter Nr. VR 4210 in das Vereinsregister beim Amtsgericht .Münster eingetragen. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Münster, Westfalen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Initiativen und Aktivitäten von Unternehmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.
- (2) future-Mitglieder tragen durch nachhaltiges Wirtschaften Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Umwelt.
- (3) future unterstützt Unternehmen auf ihrem Weg zum Nachhaltigen Wirtschaften u.a. durch Teilnahme an Projekten und der Mitwirkung in Arbeitskreisen und Veranstaltungen.
- (4) Daneben betätigt sich der Verein informatorisch und publizistisch. Er fördert die

Vereinszwecke durch Erfahrungsaustausch, sowie Schulungs- und Seminarveranstaltungen und arbeitet kooperativ mit Personen und Organisationen zusammen, die gleiche Ziele anstreben.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss, Ehrenmitgliedschaft)

§ 3.1 Eintritt

- (1) Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder sind Führungskräfte der Wirtschaft und Personen, die im wissenschaftlichen oder öffentlichen Leben an herausragender Position stehen. Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von 18 Jahren werden.
- (3) Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen und Vereinigungen werden, die die Interessen und den Zweck von future in vergleichbarer Weise wie die übrigen Mitglieder unterstützen. Insbesondere zählen zu den korporativen Mitgliedern Wirt-

schaftsunternehmen oder vergleichbare juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine/n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung. Vertreter/innen korporativer Mitglieder können nur als Person in Ämter des Vereins gewählt werden und Wahlämter nur in eigenem Namen ausüben.

- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die nicht in den vorgenannten Absätzen genannt sind. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrags, wenn nicht der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitrittserklärung die Aufnahme ablehnt. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 3.2 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Vereinigungen mit deren Auflösung.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 3.3 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben, soweit das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§ 3.4. Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 3.5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins um die Ziele, die Zweck des Vereins sind, besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Empfehlung des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

3.6. Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines laufenden Geschäftsjahres bzw. mit Vereinseintritt zu entrichten.
- (3) Der Beitrag kann in bestimmten Fällen durch Vorstandsbeschluss ermäßigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird nach innen und außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Mitglied zur Vertretung. Besteht der Vorstand nur aus drei Personen ist binnen sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Es können Ausschüsse und regionale Gliederungen gebildet werden. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse oder regionalen Gliederungen können in den Vorstand kooptiert werden. Sie sind jedoch nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Über die Kooptierung entscheidet jeweils der Vorstand im Sinne des § 26 BGB mindestens alle zwei Jahre.

§ 6 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, S.2 BGB), dass
- zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie
- außerdem zur Aufnahme eines Kredites oder Abschluss eines Leasingvertrages von mehr als 3.000,- € die Zustimmung der Mitglieder-versammlung erforderlich ist.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 7.1 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen sechs Monaten wenn der Vorstand nicht mehr als drei Personen zählt.
- (2) Der Vorstand hat der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über

die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, auch in Form einer e-mail-Benachrichtung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten wird. Zur Abstimmung zu stellende Anträge und Vorschläge müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand durch mindestens 25 % der Mitglieder.
- (6) Für ihre Einberufung gelten die Bestimmungen des § 7.1 Abs. 3 entsprechend.

§ 7.2 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 6 zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 7.3 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (3) Stimmrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfähigkeit s. § 7.2.3.
- (7) Leiter der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des Vorstands. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter aus dem Kreise der anwesenden Mitglieder wählen.

§ 7.4 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Außerhalb der Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstandes Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden.
- (2) In diesem Fall sind alle Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Postanschrift anzuschreiben, das Thema der Beschlussfassung mitzuteilen und eine Frist zur schriftlichen Stimmabgabe von mindestens zwei Wochen ab Absendung des Anschreibens zu setzen.
- (3) Soweit solche Beschlüsse betreffen
 - a) die Bestellung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Auflösung des Vereinsist zur Wirksamkeit der Beschlüsse die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (5) Im übrigen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.

§ 9. Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (3) Er wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt auf der Grundlage einer Empfehlung des Vorstands.
- (4) Er kann aus seiner Mitte eine/n Sprecherin/Sprecher mit einfacher Mehrheit wählen
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Aufgaben des Beirats bestehen
 - a) in der Beratung des Vorstands
 - b) in der Repräsentation von future nach innen und außen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Beirat mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keine Vorstandsämter im Verein bekleiden.
- (3) Die Nachwahl von Rechnungsprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.
- (5) Bei vorgefundenen Mängeln müssen sie zuvor dem Vorstand berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Transparency International e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die letzte Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2006.